

der Vermieter die Zurückschaffung verlangen kann. Dabei verschlägt es nichts, ob die Zurückschaffung tatsächlich stattfindet oder ob nur die gleiche Rechtswirkung durch sichernde Massnahmen eines ersuchten Amtes erzielt wird. Danach hat die Vorinstanz auch die Zuständigkeit des Betreibungsamtes Olten-Gösigen zur Anhebung der vorliegenden Betreibung auf Verwertung der Retentionsgegenstände zu Unrecht verneint.

5. — Indessen hat die Vorinstanz laut ihren Entscheidungsgründen auch den weiteren von der Rekursgegnerin geltend gemachten Beschwerdegrund gelten lassen, dass die vom Rekurrenten angehobene Betreibung auf Verwertung der Retentionsgegenstände gleich Faustpfändern nur dann Bestand haben könnte, wenn ihr die Aufnahme des Retentionsverzeichnisses vorangegangen wäre. Diese Entscheidung bewegt sich auf dem Boden der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 41 III S. 406 f. Erw. 1; 39 I S. 659 ff. = Sep.-Ausg. 16 S. 313 ff. und die dort zitierten früheren Entscheide). Da jedoch der Fehler nicht darauf zurückzuführen ist, dass der Rekurrent bei der Stellung seiner Parteibegehren unrichtig vorgegangen wäre, sondern darauf, dass das Betreibungsamt diese Begehren in unsachgemässer Weise vollzogen hat insofern, als es dem nicht etwa vor dem Begehren um Zurückschaffung gestellten Betreibungsbegehren nicht erst Folge gab, nachdem die Retentionsurkunde hatte aufgenommen werden können gemäss dem im Rückschaffungsbegehren implizite enthaltenen Verlangen, so würde es sich vielleicht haben rechtfertigen lassen, das Betreibungsamt anzuhalten, auf Grund des ursprünglichen Betreibungsbegehrens einen neuen Zahlungsbefehl zu erlassen. Allein der Rekurrent geht selbst nicht so weit, sondern zielt für den Fall, dass die am 1. Februar angehobene Betreibung aufgehoben werde, nur darauf ab, in die Lage versetzt zu werden, sein durch die Retentionsurkunde gesichertes Retentionsrecht durch

ein nachträglich neu zu stellendes Betreibungsbegehren wahren zu können. Dies muss ihm zugestanden, m. a. W. es darf daran, dass er binnen der ihm in der Abschrift der Retentionsurkunde durch den allgemein gehaltenen Vordruck angesetzten Frist nicht neuerdings ein Betreibungsbegehren gestellt hat, nicht die Folge des Hinfallens der Retentionsurkunde geknüpft werden, da der Rekurrent bereits vor dieser Fristansetzung getan hatte, was an ihm lag, um den durch Aufnahme der Retentionsurkunde begründeten Retentionsbeschluss zu prosequieren.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn vom 15. März 1926 aufgehoben wird, insoweit er sich auf die Retentionsurkunde bezieht, und ausserdem dahin abgeändert wird, dass der Zahlungsbefehl zwar aufgehoben, jedoch das Betreibungsamt Olten-Gösigen angewiesen wird, dem Rekurrenten eine Frist von zehn Tagen anzusetzen, um eine neue Betreibung auf Faustpfandverwertung anzuheben.

11. **Entscheid vom 3. Mai 1926 i. S. Spiess.**

Wenn ein Dritteigentümer eine Sache freiwillig in Pfändung gibt, muss dies in der Pfändungsurkunde vorgemerkt werden, und der Dritteigentümer hat die freiwillige Hingabe auf der Urkunde zu unterschreiben.

A. — In der von Jakob Nägeli, Baden, gegen den Ehemann der Rekurrentin angehobenen Betreibung für 108 Fr. 95 pfändete das Betreibungsamt Baden am 26. November 1925 einen Divan. Nach der Verwertungsanzeige beschwerte sich die Rekurrentin gegen die Pfändung mit dem Hinweis, der Divan sei ihr Eigentum.

B. — Mit Entscheid vom 16. April 1926 hat die Obergerichtliche Aufsichtscommission über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Aargau die Beschwerde abgewiesen, auf Grund eines Berichtes des Betreibungsamtes, wonach die Rekurrentin der Pfändung beigewohnt und sich ausdrücklich mit der Pfändung ihres Divans einverstanden erklärt haben soll.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin unter Erneuerung ihres Begehrens um Freigabe des Divans an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Die Pfändungsurkunde weist keinerlei Vermerk darüber auf, dass die Rekurrentin bei der Pfändung anwesend gewesen und den Divan als ihr Eigentum angesprochen, ihn aber freiwillig in die Pfändung gegeben habe. So wie die Urkunde ausgestellt ist, muss angenommen werden, der Divan sei vom Schuldner als ihm gehörig bezeichnet und aus diesem Grunde gepfändet worden. Nun gibt aber das Betreibungsamt in seinem Berichte an die Aufsichtsbehörden selber zu, dass dies nicht richtig und dass die Ehefrau des Betriebenen bei der Pfändung anwesend gewesen sei. Aus seiner Behauptung sodann, dass die Rekurrentin den Divan selbst in die Pfändung gegeben habe, muss auch geschlossen werden, der Beamte sei nicht im Zweifel darüber gelassen worden, dass die Rekurrentin den Divan als ihr Eigentum angesprochen hat.

Unter diesen Umständen durfte der Betreibungsbeamte, wenn die Rekurrentin den Divan wirklich freiwillig zur Pfändung hingegeben hat, nicht so vorgehen, wie es geschehen ist, sondern der Verzicht auf die Eigentumsansprüche hätte in der Pfändungsurkunde ausdrücklich vorgemerkt werden sollen, und der Beamte hätte die freiwillige Hingabe zu Pfand auf der Urkunde von der Eigentümerin unterzeichnen lassen müssen. So hatte

der Bundesrat seinerzeit für den Fall entschieden, dass der Schuldner freiwillig einen unpfändbaren Gegenstand in Pfändung gibt (Archiv IX Nr. 23), und dieser Grundsatz, an dem zum Schutze des Schuldners und zur Vermeidung von Streitigkeiten wie der vorliegenden festzuhalten ist, muss auch gelten, wenn Dritteigentümer die angesprochenen Sachen freiwillig in Pfändung geben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die angefochtene Pfändung aufgehoben.

12. Entscheid vom 12. Mai 1926 i. S. Vegas-Gesellschaft.

Konkursschluss. Wegbedingung der Pflicht zur Auskunft über versteigerte Forderungen :

1. Der Konkurrensschluss entbindet das Konkursamt nicht von der Pflicht zur Auskunft über versteigerte Konkursguthaben und die Herausgabe von Beweismitteln.
2. Der Vorbehalt in den Steigerungsbedingungen, dass das Amt zur Beschaffung von Belegen für versteigerte Guthaben nicht verpflichtet sei, ist unangemessen.

A. — Im Konkurse über Gertrud Schneider in Zürich hat die Rekurrentin am 27. November 1925 verschiedene bestrittene Guthaben und eine Verlustscheinsforderung ersteigert, worauf ihr das Konkursamt Unterstrass die Bestreitungsanzeigen für die bestrittenen Forderungen und den Verlustschein für die Verlustscheinsforderung übergab. Nach Schluss des Konkursverfahrens verlangte die Rekurrentin zur Geltendmachung der ersteigerten Forderungen vom Konkursamt Auskunft über den den Forderungen zu Grunde liegenden Tatbestand und die Herausgabe allfälliger Beweismittel, insbesondere Buchauszüge und Rechnungsabschriften. Das Konkursamt lehnte dieses Begehren ab mit dem